



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

An alle

Regierungen
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

II 4/AMS 03-2014
II4/6512.01-1/689

27.11.2014

**Ausnahmeregelung des § 17 Abs. 5 Satz 3 AVBayKiBiG
Aufnahme von Kindern von Asylbewerbern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Asylbewerberkinder haben gemäß § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SGB VIII ab Vollendung des 1. Lebensjahrs einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz, wenn der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird. Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dementsprechend einen Anspruch auf kindbezogene Förderung ab dem Kalendermonat, in dem die Asylbewerber einen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern begründen (Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG iVm. § 26 Abs. 1 AVBayKiBiG). Von einem gewöhnlichen Aufenthalt ist in der Regel spätestens dann auszugehen, wenn die Asylbewerberfamilie in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer dezentralen Unterkunft der KVB aufgenommen wird. Der Aufenthalt eines Minderjährigen, wenn er nicht von Anfang an auf Dauer angelegt ist, erstarkt jedenfalls nach sechs Monaten regelmäßig zum gewöhnlichen Aufenthalt.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Der Freistaat beteiligt sich über die staatliche, kindbezogene Förderung an den Kosten für die Betreuung der Asylbewerberkinder in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Nicht immer bestehen freie Plätze in den Kindertageseinrichtungen, so dass Träger im Falle einer notwendigen Aufnahme von Asylbewerberkindern gegebenenfalls den förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssel und/oder die Fachkraftquote nicht mehr einhalten können.

In diesem Zusammenhang wird auf die seit 1. September 2013 geltende Regelung in § 17 Abs. 5 Satz 3 AVBayKiBiG hingewiesen:

Werden Kinder aufgenommen, obwohl der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel nicht eingehalten wird, führt dies im Regelfall zur Förderkürzung ab Beginn des Aufnahmemonats. § 17 Abs. 5 Satz 3 AVBayKiBiG ist hierzu eine Sondervorschrift. Übergangsweise kann danach von der für die Einhaltung des Mindestanstellungsschlüssels notwendigen tatsächlichen Beschäftigung des pädagogischen Personals für den Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten abgewichen werden, wenn die Betreuungssituation auf Veranlassung des Jugendamts zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) dem zustimmt.

Das StMAS erteilt ohne Einzelfallprüfung befristet bis Ende 2015 für die Unterbringung von Asylbewerberkindern seine Zustimmung nach § 17 Abs. 5 Satz 3 AVBayKiBiG unter folgenden Voraussetzungen:

- Die nach Art. 28 Satz 2 BayKiBiG zuständige Aufsichtsbehörde stimmt der Aufnahme der Asylbewerberkinder zu.
- Die Überschreitung des förderrelevanten Anstellungsschlüssel und/oder der Fachkraftquote ist dem StMAS anzuzeigen.
- Die in der Betriebserlaubnis genehmigte höchstzulässige Platzzahl wird nicht überschritten.
- Ein Anstellungsschlüssel von 1:12,5 (1:11,5 bei Einrichtungen mit mehr als 3 Kindern U3) wird nicht überschritten.

- Die Fachkraftquote wird bezogen auf einen Anstellungsschlüssel von 1:12,5 (1:11,5 bei Einrichtungen mit mehr als 3 Kindern U3) erfüllt.

Diese allein förderrechtliche Entscheidung befreit die Aufsichtsbehörden und den betreffenden Träger nicht zu prüfen, ob die Überschreitung der regulären Förderbedingungen nicht abgewendet werden kann. Die Sondervorschrift des § 17 Abs. 5 Satz 3 AVBayKiBiG ist Notfällen vorbehalten. Die Sondervorschrift kommt somit nur zum Zug, wenn freie Kapazitäten in anderen Kindertageseinrichtungen nicht bestehen oder genutzt werden können, zusätzliche Platzkapazitäten kurzfristig nicht geschaffen werden können oder Personal (Fach- oder Ergänzungskräfte, Einsatz von Tagespflegepersonen in Einrichtungen) kurzfristig nicht aufgestockt werden kann. Unberührt davon bleibt, dass eine Kindeswohlgefährdung in jedem Fall auszuschließen ist.

Um Kenntnisnahme und Information an Gemeinden und Träger wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dunkl

Ltd. Ministerialrat

